



SATZUNG

des Verbands der vietnamesischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

(Eintragung: 22.05.2014)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den folgenden Namen: „Verband der vietnamesischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland“
- (2) Er soll in das Verbandsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Verbands ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von verschiedenen vietnamesischen Studentenvereinen oder Studenten mit dem gemeinsamen Ziel, die Bildung einschließlich der Förderung der Studentenhilfe zu fördern. Außerdem strebt der Verband an, zum Aufbau einer starken, solidarischen, heimatliebenden, gut integrierten vietnamesischen Gemeinschaft beizutragen.
- (2) Die Zwecke des Verbands werden durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Anbieten von verschiedenen Plattformen in Form von Internetforen, Seminaren, Kursen, Diskussionsveranstaltungen für Ideen- und Erfahrungsaustausch unter vietnamesischen Studenten in Deutschland, insbesondere im Sinne der gegenseitiger Hilfe in Bezug auf Studium und Forschung, Sprachkursen, Wohnungssuche, Jobsuche sowie Berufsberatung.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen und Foren; Bildung von



Arbeitsgruppen; Entwicklung und Durchführung von Projekten zu den Themen und Aufgabenbereichen, die geeignet sind, die vietnamesischen Jugendlichen und Studenten mit dem deutschen Bildungs- und Rechtssystem, der deutschen Kultur und Geschichte vertraut zu machen und dadurch ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

c) Organisation und Durchführung der Kultur-, Kunst- und Sportsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 52 AO).

(2) Mittel und Vermögen des Verbands dürfen nur für den satzungsgemäßen Verbandszweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbands nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder können natürliche Personen werden, die die vietnamesische Staatsbürgerschaft besitzen oder vietnamesische Wurzel haben und dabei

- in Deutschland studiert und gearbeitet haben oder
- in Deutschland studieren und arbeiten oder
- den Wunsch haben, in Deutschland zu studieren.

(2) Verbandsmitglieder können auch als juristische Personen vietnamesische studentische Vereine in deutschen Städten oder Regionen, die sich mit der Verbandssatzung einverstanden erklären



- (3) Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich oder online zu stellen
- (4) Über den Antrag auf Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand nach den vom Verband festgelegten Aufnahmeregeln.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Verbands hat das Recht auf:

- Kandidatur für einen Sitz im Vorstand
- Nominierung und Wahl von anderen Mitgliedern für den Vorstand
- Informationen über alle Geschäfte des Verbands
- bestimmte Hilfeleistungen vom Verband im angemessenen Rahmen
- Austritt aus dem Verband nach Zustimmung des Vorstands

(2) Jedes Mitglied des Verbands hat folgende Pflichten:

- Einhaltung der Verbandssatzung
- Bewahrung der Solidarität unter Verbandsmitgliedern
- Einhaltung von Vereinbarungen, die zwischen dem Verband und anderen Organisationen getroffen wurden
- vollständige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von



vier Wochen zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ihm Verhaltensweisen, die

- zur Spaltung der Mitglieder führen oder deren Solidarität negativ beeinträchtigen oder
- die Ziele und Reputation des Verbands schädigen,

nachgewiesen werden können.

(4) Ein Mitglied kann auch aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht an die Verbandssatzung hält und nach zweimaliger Verwarnung es auch nicht tut.

(5) Alle übrigen Fälle werden vom Vorstand einzeln betrachtet.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und entsprechend allen Prozeduren und Regeln, die die Fachkommission für Preisverleihung und Disziplinaranliegen vorschreibt.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Natürlichen und juristischen Personen, die einen außerordentlichen Beitrag für den Verband geleistet haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

(1) Jedes Ehrenmitglied des Verbands hat das Recht auf:

- bestimmte Hilfeleistungen vom Verband im angemessenen Rahmen
- Informationen über die für es relevanten Geschäfte des Verbands

(2) Jedes Ehrenmitglied des Verbands hat folgende Pflichten:

- Einhaltung der Verbandssatzung
- Teilnahme an Abstimmungen oder Erfüllung bestimmter Aufgaben für den Verband bei Aufforderung



§ 10 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommissionen

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie besteht aus:

- Vorstand
- Natürliche-Personen-Mitgliedern
- Vertretern der Mitgliedsvereine
- Fachkommissionen
- Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedsvereine bestimmen die Anzahl der zu entsendenden Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Zustimmung des Arbeitsberichtes des Vorstands
- Zustimmung des Finanzberichtes des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Beschluss von Änderungen und Ergänzungen an der Verbandssatzung
- Zustimmung über alle verbundenen Angelegenheiten des Verbands
- Nach Bedarf, kann ein oder mehr Mitglieder des Vorstands auf dessen Antrag in der Jahresversammlung entlassen bzw. ergänzt werden.

(3) Eine ordentlichen Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung sendet der Vorstand eine schriftliche Einladung mit einer Tagesordnung an die Mitglieder spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder die Einberufung durch mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder des Verbands schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.



(5) Jedes Vereinsmitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen sind Ehrenmitglieder und eingeladene Gäste.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden auf dem Prinzip mit der einfachen Mehrheit der Stimmen per Handzeichen vorgenommen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Grund der aktuellen Entwicklung des Verbands bestimmt.

(2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in bilden gemäß § 26 BGB den ständigen Rat des Vorstands, welcher den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird alle drei (3) Jahre neugewählt. Mitglieder des Vorstandsvorstands können von der jährlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ergänzt oder abgerufen werden.

(4) Die Wahl des Vorstands basiert auf dem Prinzip der einfachen Mehrheit und erfolgt per Handzeichen.

(5) Der Vorstand wählt dann den/die Vorstandsvorsitzende/n, dessen/deren stellvertretende Vorsitzende, den/der Schriftführer/in und den/die Kassierer/in.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Verbands und hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Verbands
- Entscheidung über Vorhaben und Pläne, Innen- und Außenanliegen, Personal und Finanzen, aufgrund aller satzungsgemäßen Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Zwecke des Verbands
- Einberufung der Mitgliederversammlung



- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung des Jahresgeschäftsberichtes, des Amtszeitberichtes vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden sollen
- Vertragsdurchführung und -kündigung
- Einrichtung der Verbandsstruktur

§ 13 Finanzen des Verbands

(1) Der Verband hat folgende finanzielle Quellen:

- Mitgliedsbeiträge
- Fundraisingsaktivitäten
- Sponsoren
- Andere legale Quellen

(2) Der Verband hat folgende finanzielle Hauptausgaben für:

- Verbandsaktivitäten
- Preisverleihungen für Mitglieder, die außerordentliche Beiträge für den Verband geleistet haben
- Materialvermögen erforderlich für die Geschäfte des Verbands

(3) Der Verband verfolgt folgende Prinzipien bei allen seiner finanziellen Aktivitäten:

- Alle finanziellen Aktivitäten des Verbands werden durch den Vorstand demokratisch und transparent beschlossen
- Alle finanziellen Aktivitäten des Verbands müssen jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung offengelegt werden.

§ 14 Auflösung des Verbands

(1) Die Auflösung des Verbands oder die Aufhebung des Zwecks kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 50 Prozent der Anwesenden zugestimmt haben.

(2) Zur Ausführung der Auflösung wird eine Kommission aus fünf Mitgliedern von der einberufenen Mitgliederversammlung bestellt.



(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Bildung und Studentenhilfe.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.